

## **Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes**

**– Landesverband Thüringen –**

**zum Entwurf des „Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG)“**

**(Gesetzentwurf der Landesregierung)**

Der Deutsche Hochschulverband, Landesverband Thüringen (DHV), dem bundesweit über 31.000 Mitglieder und im Land Thüringen über 730 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören, nimmt zu dem durch die Landesregierung vorgelegten Entwurf des „Thüringer Transparenzgesetzes“ (im Folgenden ThürTG) Stellung. Dabei erfolgt in einem ersten Teil (A) eine zusammenfassende Bewertung und in Teil (B) werden einzelne Regelungen des Entwurfs angesprochen. Die Ausführungen beschränken sich dabei auf die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die staatlichen Hochschulen.

## **A. Zusammenfassende Bewertung**

Insgesamt begrüßt der DHV das Bestreben der Landesregierung, den freien Zugang zu Informationen weiter zu verbessern und dabei die Hochschulen nicht auszunehmen. Insbesondere ist es richtig, die Drittmittelforschung in das Transparenzgebot einzubeziehen. Es ist Aufgabe des Landesgesetzgebers, den Grundsatz der Transparenz von Drittmittelforschung und deren Ausnahmen im Grundsatz gesetzlich zu regeln. Universitäre Forschung ist grundsätzlich öffentliche Forschung. Geheime Forschung an Universitäten ist ein prinzipieller Widerspruch (siehe Resolution des 65. DHV-Tages in Mainz 2015 „Transparenzgebot bei Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft“, Anlage 1). Gerade angesichts des wachsenden Anteils von industriellen Drittmitteln bedarf es gesteigerter Transparenz. Die Bedeutung von Drittmitteln an Hochschulen hat in den letzten 15 Jahren immens zugenommen. Nach dem Thüringer Hochschulgesetz ist den Hochschulen sogar eine Verpflichtung auferlegt, zur Finanzierung durch Einwerbung von Mitteln Dritter beizutragen (§ 14 Abs. 1 ThürHG). Zudem haben die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden (§ 66 Abs. 1 ThürHG; dazu bereits kritisch in der Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes – Landesverband Thüringen – zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines „Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitbestimmung an den Hochschulen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Strukturen“ vom 14. September 2017, Anlage 2). Umso mehr bestehen bei diesem Druck auf die Hochschulen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Durchführung von Drittmittelprojekten Gefahren für eine freie, nicht interessengeleitete Wissenschaft durch Einflussnahme der Drittmittelgeber auf die Freiheit von Forschung und Lehre. Transparenz ist ein geeignetes Mittel, diesen Gefahren entgegenzuwirken.

## **B. Zu den einzelnen gesetzlichen Regelungen:**

### **1. § 2 Abs. 4 ThürTG**

§ 2 Abs. 4 ThürTG beschränkt den Geltungsbereich des Gesetzes für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen auf Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben.

Im noch geltenden Thüringer Informationsfreiheitsgesetz heißt es in § 2 Abs. 5: „Dieses Gesetz gilt für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.“

Die neue Formulierung stellt eine klarere Bereichsausnahme dar. Die alte Formulierung birgt die Gefahr eines pauschalen Ausschlusses von Hochschulen, wie z.B. Auslegungsstreitigkeiten zu § 2 Abs. 3 IFG NRW zeigen. Das OVG NRW ist der Ansicht, dass unter den Bereich von Forschung alle wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten fallen (OVG Münster, Urt. v. 18.8.2015 – 15 A 97/13).

§ 2 Abs. 4 ThürTG ist auch eine klarere Bereichsausnahme im Vergleich zu § 16 Abs. 3 LTranspG RhPf („Die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist zu gewährleisten; der Anspruch auf Informationszugang und die Transparenzpflichten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre beziehen sich ausschließlich auf Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben, wobei die Schutzinteressen gemäß den §§ 14 bis 16 zu beachten sind.“)

Bei den umfassten Angaben handelt es sich um diejenigen, die als notwendig bezeichnet werden können, um der Öffentlichkeit genügend Einsichtsmöglichkeiten über mögliche Einflussnahmen auf die Wissenschaft zu ermöglichen. Für Drittmittelprojekte der öffentlichen Hand ist dies ohnehin bereits weitgehende Praxis. Wichtig ist es aber, die Informationspflichten auch auf die nicht – mittelbar oder unmittelbar – staatlich getragenen Drittmittelprojekte zu erweitern. Sachgerecht ist die Beschränkung auf abgeschlossene Forschungsvorhaben, d.h. der Ausschluss von noch laufenden Forschungsvorhaben. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund sinnvoll, dass sich eventuelle Ausnahmen von der Offenlegungspflicht erst im Laufe eines Projekts herauskristallisieren und manifestieren können.

Nicht ganz deutlich wird im Entwurf, welche Verträge genau der Transparenzverpflichtung unterliegen. Die Begriffe „Drittmittel und Drittmittelgeber“ suggerieren, dass ausschließlich die konkreten Austauschverträge gemeint sind und nicht Kooperationsverträge, die konkrete Drittmittelprojekte nur vorbereiten. Auch letztere sollten dem Transparenzgebot unterliegen. Das sollte wenigstens in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

## **2. § 5 ThürTG Veröffentlichungspflichten**

Bereits § 11 ThürIFG beinhaltet einen Aufruf an die Behörden, Verzeichnisse – bevorzugt im Internet – zu führen. Mit dem neuen § 5 ThürTG soll die proaktive Bereitstellung von Informationen noch mehr in den Vordergrund gerückt und die Antragstellung auf Informationszugang in den Hintergrund gedrängt werden. Grundsätzlich ist eine derartige Erweiterung proaktiver Bereitstellungen im Hochschulbereich zu begrüßen (vgl. auch § 71a HG NRW).

§ 5 ThürTG soll dabei nur für Informationen gelten, die von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit sind. Diesbezüglich ist in der Gesetzesbegründung eigentlich eine Einzelfallprüfung vorgesehen. Abzustellen sei darauf, ob aufgrund objektiver Kriterien eine Bedeutung der Kenntnisnahme der Information für die demokratische Meinungs- und Willensbildung oder die Kontrolle des staatlichen Handelns im Sinne von § 1 ThürTG gerade für die breite Öffentlichkeit gegeben sei (Drs. 6/6684, S. 36). Es stellt sich allerdings die Frage, ob es sich bei den Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben generell über Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit handelt. Aufgrund der hohen Bedeutung freier Wissenschaft sollte hier eine Klarstellung erfolgen, dass es sich bei diesen Informationen immer um solche von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit handelt. Die möglichen Ausnahmen in den Absätzen 4 und 5 genügen, um im Einzelfall von einer Veröffentlichung abzusehen und um berechtigte Interessen Dritter ausreichend zu berücksichtigen. Dass sich die Veröffentlichungspflicht nur auf Informationen bezieht, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren, wird bei Hochschulen schon durch die Regelung des Geltungsbereichs festgelegt („abgeschlossene Forschungsvorhaben“).

Es sollte gewährleistet sein, dass für Hochschulen bei der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht keine unverhältnismäßigen Kosten und kein unverhältnismäßiger Zeitaufwand entstehen. Bei dem Verweis in § 5 Abs. 4 ThürTG auf die §§ 12 bis 14 ThürTG ist nicht ganz eindeutig, ob dieser auch § 12 Abs. 3 Nr. 2 ThürTG umfassen soll, da in diesem Fall ein Antrag nicht abzulehnen wäre, sondern nur abgelehnt werden kann. Dafür spricht allerdings die Gesetzesbegründung (Drs. 6/6684, S. 37). Es ist zu bezweifeln, dass durch eine Veröffentlichung der Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben in Verzeichnissen im Internet die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beeinträchtigt würden. Zuzustimmen ist, dass dabei auch zu berücksichtigen ist, dass zum einen dadurch ein Rückgang von Anträgen auf Informationszugang zu erwarten ist und zum anderen etwaige Anträge aufwandsärmer erledigt

werden können. Auch wenn Anträge auf Informationszugang nicht zum Alltag von Hochschulen gehören sollten, so sollte das Anliegen, Misstrauen gegenüber der Wissenschaft entgegenzuwirken, einen gewissen Aufwand rechtfertigen.

### **3. § 6 ThürTG Transparenzpflichten**

Die Transparenzpflicht bedeutet nach dem ThürTG die Veröffentlichungspflicht, die durch Einstellung von Informationen im Transparenzportal zu erfüllen ist. Eine Pflicht besteht allerdings nur für Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht im Internet besteht. Eine derartige andere Rechtsvorschrift ist für Hochschulen in Thüringen, was die Drittmittelinformationen anbetrifft, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht existent. § 10 ThürEGovG ist für Hochschulen z.B. nicht anwendbar (§ 1 Abs. 4 ThürEGovG). Somit ist der Gesetzesentwurf so zu verstehen, dass für Hochschulen nur § 6 Abs. 2 ThürTG gilt, der eine Veröffentlichung im Transparenzportal freistellt. Dies stellt einen zusätzlichen Umstand dar, der die Gefahr unverhältnismäßiger Kosten und eines unverhältnismäßigen Zeitaufwandes senkt. Auch unter § 6 Abs. 3 Nr. 1 ThürTG scheinen die Drittmittelinformationen von Hochschulen nicht zu fallen. Eine eindeutigere Regelung wäre allerdings wünschenswert.

### **4. §§ 9 ff. ThürTG Informationszugang auf Antrag**

Wenn Drittmittelinformationen immer Informationen von allgemeinem Interesse sind, so hat der individuelle Anspruch auf Informationszugang eher eine geringere Bedeutung. Die Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben wären danach ohnehin bereits öffentlich zugänglich. Sollte die Veröffentlichung im Internet gemäß § 5 Abs. 4 ThürTG unterbleiben, so steht dies auch einem Antrag auf Informationszugang entgegen. Eine Rolle könnte der Antrag auf Informationszugänge eventuell dann spielen, wenn die Informationen nicht mehr im Internet veröffentlicht sind. Der Gesetzesentwurf schafft keine Klarheit bezüglich der Frage, wie lange die Drittmittelinformationen öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. § 8 Abs. 2 ThürTG spricht nur von „Aktualität“. Allgemeine Vorgaben über die Vorhaltdauer werden nicht getroffen (Drs. 6/6684, S. 47). Die Feststellung, ab wann eine Drittmittelinformation nicht mehr als von allgemeinem Interesse angesehen werden kann, könnte zu Einschätzungsschwierigkeiten und zu rechtlich problematischen Ungleichbehandlungen führen.

### **5. Ausnahmen § 12 und § 13 ThürTG**

Der DHV setzt sich nicht für ein totales Transparenzgebot ein. Ausnahmen vom Transparenzgebot sind allerdings begründungspflichtig. Die aufgenommenen Ausnahmen von den Verpflichtungen sind zu begrüßen. Ausnahmen vom Transparenzgebot sollten vor allem beim Schutz öffentlicher Belange sowie bei der Gefahr der Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gegeben sein. Mit dem Transparenzgebot konkurrierende öffentliche Interessen können insbesondere tangiert sein, wenn das Bekanntwerden des Drittmittelauftrages geeignet ist, Interessen der inneren und äußeren Sicherheit, der Landesverteidigung oder internationale Beziehungen zu beschädigen. Im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben können im Einzelfall geplante Patentanmeldungen, Marktstrategien und Investitionsentscheidungen des Drittmittelgebers zum Bereich der Geschäftsgeheimnisse gerechnet werden. Auch wenn nicht alle Details zu den Drittmittelprojekten preisgegeben sind, so können auch bezüglich des Namens, der Mittel und der Dauer legitime Geheimhaltungsinteressen eine Rolle spielen. Es sollte aber andererseits gewährleistet sein, dass nicht allein die bloße Behauptung einer Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ausreicht, um sich von der Veröffentlichungspflicht loszureden. Insbesondere sollte nicht jede Vertraulichkeitszusage genügen, da ansonsten das Risiko bestünde, dass sich jede Hochschule allein durch die schlichte Vertraulichkeitszusicherung auch ohne besonderen Sachgrund von der Veröffentlichungspflicht befreien könnte (siehe auch Gärditz, „Universitäre Industriekooperation, Informationszugang und Freiheit der Wissenschaft“, eine Fallstudie im Auftrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. mit Unterstützung der MONNETA gGmbH, S. 123). Grundsätzlich sollten unternehmerische Vertraulichkeitsinteressen bei einer Forschungsk Kooperation mit einer staatlichen Hochschule bei einer Abwägung hinter das Transparenzgebot zurücktreten (siehe auch Gärditz, aaO, S. 126, der u.a. auch die Ansicht vertritt: „Wer mit der öffentlichen Hand – hier namentlich einer staatlichen Hochschule – in Vertragsbeziehungen tritt, lässt sich auf die Sonderbindungen ein, denen diese unterliegt.“).

## **6. § 20 ThürTG Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit**

Beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird ein Beirat gebildet, der aus 13 Mitgliedern besteht und der den Landesbeauftragten in seiner Arbeit unterstützt. Der DHV begrüßt, dass ein Mitglied von den Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 in der jeweils geltenden Fassung bestellt wird. Die Bestellung erfolgt für vier Jahre. Unklar bleibt allerdings, wie die Bestellung genau vorgenommen wird.

Gez. Universitätsprofessor Dr.rer.nat. Klaus Gürlebeck  
Vorsitzender des Landesverbandes Thüringen im Deutschen Hochschulverband

Gez. Dr. iur. Maria Kleinert  
DHV-Landesgeschäftsführerin Thüringen

Bonn, den 11.04.2019